

Musikschule Waldenbuch

Schulordnung

vom 26.04.2022

§ 1

Allgemeines, Aufgaben, Aufbau der Schule

(1) Allgemeines

Die Stadt Waldenbuch führt eine gemeinnützige schulische Einrichtung nach den Grundsätzen des Privatrechts und unter dem Namen 'Musikschule Waldenbuch'.

Die Musikschule Waldenbuch ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.

Die Leitung der Schule obliegt einer von der Stadt Waldenbuch angestellten hauptamtlichen Fachkraft (Schulleiter/in).

(2) Aufgaben

Die Musikschule ist eine Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist es, die Musikalität zu wecken und zu fördern, Begabungen frühzeitig zu erkennen und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

(3) Aufbau der Schule

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

a) Musikalische Früherziehung Musikgarten/Rhythmik (je ein bis zwei Jahre)

b) Musikalische Grundausbildung Blockflöte/Instrumentenkarussell (bis zwei Jahre)

c) Instrumentalusbildung mit Ergänzungsfach

d) Ergänzungsfach (als Zusatzfach zum Instrumentalunterricht)

Folgende Kurse werden als Ergänzungsfächer angeboten:

- Musiklehre/Theorie
- Kammermusikkurse
- Orchester
- Schülerband

(4) Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie zum Beispiel Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 2

Aufnahmebedingungen

(1) An- und Abmeldungen

Die An- und Abmeldung muss jeweils schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anmeldungen sind auch während des Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme ist aber nur dann möglich, wenn die Bedingungen seitens der Musikschule gegeben sind. Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende möglich; letzter Kündigungstermin ist der 30. Juni jeden Jahres. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit der Musikschule zulässig.

(2) Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Waldenbuchs gilt auch für die Musikschule Waldenbuch.

(3) Unterrichtserteilung

Der Unterricht findet in verschiedenen Räumlichkeiten statt. Es wird nach Möglichkeit Rücksicht auf den Wohnort des Schülers genommen, jedoch besteht kein Anspruch auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder in einer bestimmten Unterrichtsstätte.

Die Dauer des Unterrichts ist aus dem Anmeldeformular ersichtlich.

Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsfächer verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen, worüber der Lehrer entscheidet. Ein Anspruch auf Rückvergütung der Unterrichtsgebühren besteht bei Ausschluss nicht.

Krankheitsbedingter Unterrichtsausfall seitens des Lehrers wird innerhalb eines Schuljahres ab der 3. ausgefallenen Stunde rückvergütet.

(4) Instrumente

Grundsätzlich sollte jeder Schüler zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Bestände der Musikschule Leihinstrumente gegen eine Leihgebühr zu erwerben. Die Leihzeit beträgt ein Schuljahr, jedoch können Leihinstrumente halbjährlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.01 und zum 31.08. eines Jahres gekündigt werden. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter Instand zu halten. Für Verlust oder Beschädigung des Instruments steht der Entleiher oder der gesetzliche Vertreter voll ein.

(5) Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 und 14 DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Musikschule verwiesen, die im Internet unter www.waldenbuch.de zu finden ist. Dies gilt auch für Unterricht, Lern- und Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

(1) Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbedingungen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden, die auch in den Waldenbacher öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten.

(2) Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

(3) Haftung

Bei Unfällen, Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern, im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer bei Versicherungen bestehenden Deckungsschutzes, Ersatz.

(4) Inkrafttreten

Vorstehende Schulordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 26.04.2022 verabschiedet.

Die Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Schulordnung außer Kraft.

Ausgefertigt!

Bürgermeisteramt Waldenbuch

Waldenbuch, 27.04.2022

Michael Lutz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.